

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Für unsere Einkäufe gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Jede Abweichung oder Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Die Entgegennahme von Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, und sonstigen Papieren, die Annahme der Ware und die Leistung von Zahlungen gelten nicht als Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt oder Widerspruch erfolgt.

§ 2 Bestellung – Auftragsbestätigung – Angebotsunterlagen

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns unter Verwendung unserer Auftragsformulare schriftlich erteilt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Von unseren Bestellungen abweichende Auftragsbestätigungen sowie sonstige Abänderungen gelten nur dann als Widerspruch, wenn sie ausdrücklich auf die Abweichung hinweisen. Nicht ausreichend ist die Übermittlung abweichender vorformulierter Geschäftsbedingungen, der vorformulierte Hinweis hierauf sowie jede sonstige Erklärung im vorformulierten Teil der Auftragsbestätigung. Jede Auftragsbestätigung, die unserer Bestellung und/oder unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht oder ausdrücklich hiervon abweicht, gilt als Ablehnung unserer Bestellung. Wir sind nicht verpflichtet, hierauf gesondert hinzuweisen. Unser Schweigen gilt nicht als Zustimmung zu einer derartigen Auftragsbestätigung. Fernschriftliche und telegraphische Bestellungen sind schriftliche Erklärungen im Sinne unserer Einkaufsbedingungen. Mündliche, insbesondere fernmündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Vereinbarungen werden nur dann verbindlich, wenn sie von uns binnen fünf Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden. Alle Entwürfe, Zeichnungen, Filme, Muster, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten überlassen oder die der Lieferant für uns herstellt, bleiben oder werden unser Eigentum und sind auf unsere Anforderung jederzeit an uns herauszugeben. An den o.g. Gegenständen kann der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

§ 3 Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle. Sobald der Lieferant damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Mehrkosten für von uns verfügte beschleunigte Beförderungsarten, die durch Überschreiten der Lieferzeit notwendig werden, hat der Lieferant zu tragen. Verzögert sich die Lieferung aus einem Grunde, den der Lieferant zu vertreten hat, sind wir nach unserer Wahl berechtigt: a) Erfüllung und darüber hinaus Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen; oder b) nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Besteht ein Liefervertrag, der vorsieht, dass die einzelnen Lieferungen einer bestimmten Menge von uns abgerufen werden (Sukzessiv Lieferungsvertrag), und verzögert sich eine Lieferung trotz vertragsgemäßen Abrufes aus einem Grunde, den der Lieferant zu vertreten hat, stehen uns die Rechte gemäß Absatz 3 sowohl hinsichtlich der offenstehenden Teillieferung als auch hinsichtlich des Gesamtauftrages zu. Wird unsere Bestellung ausdrücklich als Fixkauf bezeichnet, haben wir bei jeder – auch von dem Lieferanten nicht zu vertretenden – Lieferverzögerung ohne irgendwelche vorangehende Erklärungen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verzögert sich die Lieferung teilweise, gelten die vorstehenden Regelungen nach den Absätzen 3 - 5 hinsichtlich der noch ausstehenden Leistung. Hat die erbrachte Teilleistung für uns kein Interesse, sind wir berechtigt, die erbrachte Leistung auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben und Schadensersatz statt der Leistung hinsichtlich des ganzen Vertrages zu verlangen und vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Die Regelung über die Lieferverzögerung gilt entsprechend bei Leistungsunmöglichkeit. Teilt der Lieferant mit, dass ihm die Leistung unmöglich ist, entfällt eine Nachfrist.

§ 4 Preise – Anlieferung

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind fest und verbindlich. Die Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung und Lieferung „frei Haus“. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Erfüllungsort ist der Empfangsbetrieb. Die Transportgefahr bis zur Ablieferung trifft den Lieferanten. Er trägt die Kosten der See-, Lager- und Transportversicherung. Die Warenannahme erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, arbeitstäglich (Montag bis Freitag) in der Zeit von Mo. bis Fr. von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mo. bis Do. von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Für Ausladungen außerhalb der genannten Zeiten können entstehende Mehrkosten weiterbelastet werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Rechnung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang der Ware und Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Geht die Rechnung später als Ware und Versandpapiere ein, so ist für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofristen der Eingangstag der Rechnung maßgeblich. Berechnungsgrundlage für Skonti ist der Gesamtpreis einschließlich aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Alle übrigen Zahlungsformen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Von uns bestellte Materialien müssen auf der Verpackung Herstellerfirma und Auftragsnummer bzw. Chargennummer aufweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Er hat uns insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben entstehen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 6 Mängeluntersuchung und –rüge

Die Ware wird ausschließlich unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Qualitäts- und Quantitätsrügen angenommen. Zertifikate der Warenausgangskontrolle sind auf Anforderung der angelieferten Ware beizulegen. Die Ware wird nach Ablieferung im Empfangsbetrieb und Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere untersucht, sobald und soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck tunlich ist. Rügen gelten in jedem Fall als unverzüglich erhoben, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware und Eingang der Versandpapiere bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgen.

§ 7 Mängelhaftung

Alle Lieferungen müssen uneingeschränkt die im Angebot garantierte bzw. in der Bestellung geforderte, mangels besonderer Forderungen die handelsübliche Beschaffenheit und Eignung aufweisen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die in der Bestellung geforderte Beschaffenheit und Eignung gilt als garantiert. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung umfasst alle Folgeschäden. Bei Lieferung von Maschinen, technischen Geräten aller Art und von Hilfsstoffen garantiert der Lieferant, dass sie sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich Unfallverhütung, sonstigen Sicherungsmaßnahmen sowie Umweltschutz, und allen sonstigen allgemein anerkannten Normen (z.B. VDE- und DIN-Normen) entsprechen. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH - Lise-Meitner-Allee 20 - 25436 Tornesch/Germany - www.witte-pumps.com

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzu-nehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Verpackung der an uns gelieferten Ware muss allen Anforderungen des üblichen oder dem Lieferanten mitgeteilten Transportes und der üblichen oder dem Lieferanten mitgeteilten Lagerung entsprechen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Qualitätsmängel soll hierüber als Schiedsrichter ein von der Industrie- und Handelskammer Hamburg benannter Sachverständiger entscheiden. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht tangiert. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Er garantiert, dass keine Verletzung irgendwelcher gewerblichen Schutzrechte durch Entgegennahme, Benutzung, Verarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware erfolgt. Der Lieferant stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei. Die Verjährungsfrist beträgt insoweit zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 8 Bedienungsanleitung

Soweit es sich bei den Liefergegenständen um bereits funktionsfähige Maschinen handelt, gilt Folgendes: Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenständen alle technischen Anleitungen beizufügen, die zum sicheren und unfallfreien Bedienen und Warten der Liefergegenstände erforderlich sind. Der Lieferant versichert und steht dafür ein, dass alle mitgelieferten technischen Anleitungen vollständig und sachlich richtig sind und nicht nur der Baureihe, sondern auch dem aktuellen technischen Stand der Liefergegenstände entsprechen. Weiter versichert der Lieferant, dass die mitgelieferten technischen Anleitungen im Hinblick auf ihre didaktische Qualität und ihre Verständlichkeit mit den Vorschriften und Empfehlungen der EG-Maschinenrichtlinie übereinstimmen.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden –pauschal– zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 CE-Kennzeichnung für kennzeichnungspflichtige Produkte

Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung erklärt der Verkäufer/Lieferant, dass das Produkt den Anforderungen der relevanten aktuell gültigen EG-Richtlinien entspricht (siehe auch //EG Verordnung Nr. 765/2008, Kapitel IV - Artikel 30 //Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung“) Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, die angewandten Normen auf der EG-Konformitätserklärung anzugeben. Die jeweils erforderliche EG-Konformitätserklärung ist spätestens mit der Lieferung/Rechnung mitzuzubehalten und ist wesentlicher Bestandteil der Leistungserbringung. Das Recht auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Beistellungen

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umformung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 12 Annahmeverzug

Bei einer Abnahmebehinderung durch unvorhergesehene Umstände, die wir nach der uns zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, werden wir für die Dauer der Störung von der Abnahmeverpflichtung frei. Das gilt insbesondere auch bei einer Störung durch Arbeitskampfmaßnahmen jeder Art.

§ 13 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Der einfache Eigentumsvorbehalt wird von uns anerkannt, wenn der Lieferant dies ausdrücklich schriftlich verlangt. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt und etwaige hiermit verbundene Pflichten werden von uns nicht anerkannt.

§ 14 Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Das Gleiche gilt für diesen Vertragsabschluss sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten. Diese sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. In Werbematerialien darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung auf die gemeinsame Geschäftsbeziehung hingewiesen werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 15 Abtretung

Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, gegebenenfalls anstelle einer unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem angestrebten Erfolg rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

§ 17 Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Für diese Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder auf deren Grundlage ergangenen Bestellungen ist Tornesch.